

Herrn Dr. Riesen 2.K.

den 29. Juli 1970

W/rb/5

An die  
Herren Regierungsräte  
A. Moosdorf und  
A. Bachmann  
Kaspar Escher-Haus  
8000 Z ü r i c h

Sehr geehrte Herren Regierungsräte,

Anlässlich der gestrigen Besprechung betr. Haltung und Massnahmen der Behörden für den Fall eines nötigen Vorgehens einer Terroristengruppe im Zusammenhang mit den im Kanton Zürich inhaftierten drei Palästinensern habe ich mich bereit erklärt, den Präsidenten des Kassationshofes des Bundesgerichtes über das Resultat unserer Besprechung zu orientieren.

Eine genauere Klärung der Frage, wer in bezug auf die Haft der drei Palästinenser Kompetenzen besitze, hat ergeben, dass wir gestern von z.T. unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen sind.

Gegen das Urteil des Zürcher Geschworenengerichtes haben die Verurteilten kantonale und eidgenössische Kassationsbeschwerden eingereicht. Nach § 429 der Zürcher StPO hemmt die Nichtigkeitsbeschwerde des Verurteilten die Vollstreckung des Urteils, und da, wie uns berichtet worden ist, die drei Palästinenser den Strafverhaft auch nicht freiwillig angetreten haben, befinden sie sich z.Zt. und bis zum Entscheid des kantonalen Kassationsgerichtes in Sicherheitshaft, nicht im Strafverhaft. Zuständig für eine Haftentlassung ist in dieser Phase einzig und allein der Präsident des Zürcher Kassationsgerichtes (Prof. Dr. M. Guldener). Mithin muss er vom Ergebnis unserer gestrigen Unterredung und vom kommenden Regierungsratsbeschluss



- 2 -

orientiert werden. Das geschieht richtigerweise wohl durch den Regierungsrat.

Nach ergangenem Entscheid des Zürcher Kassationsgerichtes ist, da auch eidgenössische Kassationsbeschwerden eingereicht worden sind, Art. 272, letzter Absatz, BStP massgebend. Darnach hemmt die Beschwerde den Vollzug des Urteils nur, wenn der Kassationshof oder sein Präsident es verfügt. Eine solche Verfügung muss sich auf den Inhalt der Beschwerde stützen können. Daneben bestehen die üblichen, in kantonaler Kompetenz liegenden Straferlassungs- oder -Unterbrechungsgründe gemäss § 467 Zürcher StPO. Mit anderen Worten: Der Vollzug des in Frage stehenden Urteils kann - bei entsprechenden Gründen - von der zuständigen kantonalen Instanz abgebrochen oder unterbrochen werden (z.B. bei Ausbruch einer Geisteskrankheit des Inhaftierten). Die kantonale Instanz greift trotz hängiger eidgenössischer Kassationsbeschwerde dabei keineswegs in bundesgerichtliche Kompetenzen ein. Die in Art. 272, letzter Absatz, BStP genannten bundesgerichtlichen Instanzen können lediglich "auch" unterbrechen, wenn sie der Beschwerde des Verurteilten eine Erfolgchance zumessen; der Strafvollzug als solcher liegt aber nicht beim Bundesgericht. Sieht man dies ein, so ist es nicht nötig, den Kassationshof des Bundesgerichtes oder dessen Präsidenten vom Ergebnis der gestrigen Besprechung in Kenntnis zu setzen. Es genügt, wenn die kantonale Instanz nach einem eventuellen Abbruch des Strafvollzuges die betreffenden Instanzen orientiert.

Zuständig für einen Abbruch oder eine Unterbrechung des Strafvollzuges gegenüber den drei Palästinensern wäre - nach ergangenem Entscheid des Zürcher Kassationsgerichtes - grundsätzlich die Staatsanwaltschaft oder die Justizdirektion des Kantons Zürich. Ein Abbruch oder eine Unterbrechung im "Erpressungsfall" sieht § 467 Zürcher StPO aber überhaupt nicht vor. Eine entsprechende Massnahme stände also ausserhalb des Gesetzes, und es ist deshalb schwierig, jemanden für "zuständig" anzusehen.